

Wissenswertes zur Durchführung einer Online-Konsultation

Sinn und Zweck eines Erörterungstermins:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den/das Plan/Vorhaben erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen (Umweltverbände) sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan/Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

(Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) und Art. 73 Absatz 3 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 6 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

Warum Online-Konsultation?

Der Bundesgesetzgeber hat als Reaktion auf die Kontaktbeschränkungen im Zuge der COVID-19-Pandemie das Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20.05.2020 erlassen, das am 29.05.2020 in Kraft getreten ist. Durch das Gesetz wird sichergestellt, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren auch unter den erschwerten Bedingungen während der Pandemie ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

Das Gesetz sieht für eine Reihe von Fachgesetzen aus den Bereichen Umwelt, Bauen und Planung die Möglichkeit der formwahrenden Nutzung von digitalen Alternativen für bestimmte Verfahrensschritte vor. Hierzu gehören auch Verfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz. Das Gesetz war zunächst befristet bis zum 31.03.2021.

Mittlerweile ist am 25.03.2021 das Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Plansicherstellungsgesetzes bis Ende 2022 in Kraft getreten.

Auf Grund der geltenden Kontaktbeschränkungen hat sich das Landratsamt Deggendorf dazu entschlossen anstelle physischer Erörterungstermine eine Online-Konsultation durchzuführen.

Wer kann teilnehmen?

Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist auf den Träger des Vorhabens, die beteiligten Behörden und Fachstellen und diejenigen Personen beschränkt, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben sowie auf Betroffene.

Betroffene sind Personen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die aber im Verfahren keine Einwendungen erhoben haben.

Wie lange gibt es die Konsultationsplattform?

Die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen werden in der Zeit vom **13.09.2021 bis einschließlich 01.10.2021** passwortgeschützt im Internet unter <https://www.landkreis-deggendorf.de/aktuelles/bekanntmachungen/> (mit entsprechenden Verweis/Link zur passwortgeschützten Plattform) zugänglich gemacht.

Das Passwort für den Zugang zur Online-Konsultation wurde allen Teilnahmeberechtigten mit einer individuellen Benachrichtigung mitgeteilt.

Es wird nochmals daraufhin gewiesen, dass eine unbefugte Weitergabe an Dritte oder eine Veröffentlichung der Zugangsdaten aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gestattet ist.

Wie kann man sich äußern?

Den Teilnahmeberechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom **13.09.2021 bis einschließlich 01.10.2021** schriftlich beim Landratsamt Deggendorf, Wasserrecht, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf oder elektronisch per E-Mail über die E-Mail-Adresse: Online-Konsultation2@lra-deg.bayern.de zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Sachverhalt zu äußern.

Eine Eingangsbestätigung zu den Äußerungen erfolgt nicht. Bei schriftlichen Äußerungen gilt der Eingang beim Landratsamt Deggendorf als fristwährend.

Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ist ausgeschlossen (§ 4 PlanSiG).

Was passiert mit den Äußerungen?

Äußerungen der Einwendungsführer, sonstiger Betroffener, der Träger öffentlicher Belange oder Verbände dienen als zusätzliche Erkenntnisquelle für die Genehmigungsbehörde zur Vorbereitung einer zu erlassenden Verordnung. Sie werden gesammelt und ausgewertet und verbleiben in der Verfahrensakte.

Alle Äußerungen werden nach Eingang bei Bedarf an die betroffenen Behörden und Fachstellen zur Stellungnahme weitergegeben.

Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet und die Möglichkeit des Austausches von Stellungnahme und Gegenstellungnahme endet.